

Satzung des 1. Fußball-Club Königstein 1910 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im August 1910 gegründete Verein führt den Namen

„1. Fußball-Club Königstein 1910 e.V.“

(kurz: 1. FC Königstein).

Der Verein ist beim Amtsgericht Königstein im Taunus unter der Nr. 403 in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus.

§ 2 Farben des Vereins

Die Farben des 1. Fußball-Club Königstein 1910 e.V. sind rot-weiß.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, insbesondere die sportliche Ausbildung und Betätigung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Förderung von sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung.
Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Organtätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnzuwendungen gezahlt werden.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein unterhält derzeit die Abteilungen:
 - a) Jugendfußball
 - b) Seniorenfußball
 - c) SOMA-Fußball.

2. Im Bedarfsfall können durch das Präsidium weitere Abteilungen gegründet werden.
3. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch das Präsidium geregelt und wahrgenommen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Dieses entscheidet über den Aufnahmeantrag, kann dies jedoch auch an den Vereinsbeirat delegieren. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. In schriftlich zu beantragenden Einzelfällen kann das Präsidium hiervon Ausnahmen zulassen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages abzudecken. Dieser Betrag wird vom Präsidium festgesetzt.

2. Der Verein verwendet gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personen- sowie sachbezogene Daten und Bilder, die gespeichert, übermittelt und verändert werden. Die Mitglieder stimmen mit der Anerkennung dieser Satzung der Datenverwendung im vorgegebenen Rahmen zu.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern allen Alters sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße oder um die Sache des Fußballsports überhaupt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie zahlen jedoch keine Beiträge, Gebühren und Umlagen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus können Sondergebühren (z.B. Bearbeitungsgebühren für die Erstellung von Spielerpässen) erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Sondergebühren und Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages pro Mitglied werden vom Präsidium festgesetzt; das Präsidium kann eine entsprechende Beitragsordnung erlassen. Über höhere Umlagen, maximal in Höhe des doppelten Jahresbeitrages pro Mitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das Präsidium wird ermächtigt, Mitgliedern auf begründeten Antrag Beiträge sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

4. Die Abteilungen dürfen keine zusätzlichen Beiträge, Gebühren oder Umlagen beschließen.

§ 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende möglich. Er muss dem Präsidium schriftlich an die Vereinsadresse mitgeteilt werden. Der Austritt wird vom Verein gegenbestätigt. Mit der Abmeldung erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein und eventuell vorhandenes Eigentum des Vereins ist zurückzugeben. Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.

§ 9

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - a) mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nach § 7 dieser Satzung länger als 2 Monate in Verzug ist;
 - b) Mitglieder des Präsidiums oder des Vereinsbeirates in der Öffentlichkeit beleidigt;
 - c) den Verein in der Öffentlichkeit unverhältnismäßig in beleidigender Form kritisiert;
 - d) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt; oder
 - e) sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Das Mitglied ist vorab schriftlich zu informieren und ihm ist seitens des Präsidiums vor einem möglichen Ausschluss Gehör zu gewähren. Zudem ist der Vereinsbeirat zu dem beabsichtigten Ausschluss zu hören. Der Präsidiumsbeschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zwar per Post an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse des Betroffenen. Damit gilt der Beschluss als zugestellt. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
3. In Abweichung zu der vorangegangenen Ziffer 2 ist im Falle eines Ausschlusses aus den Gründen nach § 9 Ziffer 1 Buchstabe a) der Vereinsbeirat nicht vorab zu hören.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt im Falle eines Ausschlusses am dritten Tag nach der Aufgabe des Präsidiumsbeschlusses über den Ausschluss zur Post an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse des Betroffenen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, sofern keine Präsidiumsbeschlüsse dem entgegen stehen.
- ab mindestens einjähriger Mitgliedschaft im Verein und Vollendung des 16. Lebensjahres die Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen sowie Unterbreitung von Anträgen und Vorschlägen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- die Vereinssatzung, die Präsidiumsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern und sich aktiv in das Vereinsleben einzubringen sowie den Verein in seiner positiven Außendarstellung zu unterstützen,
- übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen und
- pfleglich mit dem Vereinseigentum umzugehen und mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 12 Anerkennung für besondere Leistungen

Das Präsidium kann Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen durch

- Überreichung einer Urkunde,
- Verleihung der Vereinsehrennadel oder
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgt in der Regel nach 25jähriger, die der Ehrennadel in Gold nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit. Ausnahmen können vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Überreichung der Urkunde, die Verleihung der Ehrennadel bzw. der Ehrenmitgliedschaft hat bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins zu erfolgen.

Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium und
 - c) der Vereinsbeirat.
2. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 14 Haupt- oder Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums;
 - b) In den vorgesehenen Wahljahren: Entlastung und Wahl des Präsidiums;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) Entscheidung über eingegangene Anträge;

- e) Änderung der Satzung;
 - f) Festsetzung von Umlagen, soweit sie einen Jahresbeitrag pro Mitglied übersteigen, und Festsetzung der Fälligkeit solcher Umlagen; und
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung wird durch das Präsidium einberufen. Sie muss unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten am Sportplatz und auf der Homepage des Vereines (www.fc-koenigstein.de) sowie Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Königsteiner Woche“ bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die dieselben Rechte wie Hauptversammlungen haben, müssen einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Präsidiums, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
 5. Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Haupt- oder Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Präsidium, vertreten durch den Präsidenten, schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nach dieser Frist bzw. erst im Laufe einer Versammlung gestellt werden, bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit zur Aufnahme auf die Tagesordnung.
 6. Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder ein vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.
 7. Die Beschlüsse der Haupt- oder Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen kann durch Handaufheben gewählt werden, sofern nicht ein einzelnes oder mehrere Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen.
 8. Über die Verhandlungen der Haupt- oder Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied des Präsidiums, das die Niederschrift als Protokollführer aufnimmt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 9. Sind mehr Kandidaten aufgestellt, als die von der Mitgliederversammlung bestätigte Anzahl der Mitglieder eines Vereinsorgans, gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
 10. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

§ 15

Stimmrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches dem Verein seit mindestens einem Jahr angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine -

mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende - Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat. **Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.** Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht. Das Präsidium kann einem Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, das Stimmrecht entziehen.

2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. In das Präsidium wählbar sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem 1. Vizepräsidenten;
 - c) dem 2. Vizepräsidenten und
 - d) dem Schatzmeister.
2. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Das Präsidium bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Präsidiums. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das Präsidium aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl selbst ergänzen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch zwei der gewählten Präsidiumsmitglieder vertreten.
4. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Erlass einer Beitragsordnung (mit Ausnahme der Umlagen, deren Höhe einen Jahresbeitrag pro Mitglied überschreiten).

Das Präsidium kann sich einen Aufgaben- bzw. Geschäftsverteilungsplan geben.

Das Präsidium kann dem Vereinsbeirat Aufgaben und/oder Aufgabenbereiche übertragen. Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche, die das Präsidium dem Vereinsbeirat übertragen hat, kann es durch Beschluss jederzeit und ohne Angaben von Gründen wieder an sich ziehen.

5. Das Präsidium versammelt sich auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrzahl seiner Mitglieder jederzeit, mindestens aber innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten einmal.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Präsident oder der 1. Vizepräsident, anwesend sind. Die Sitzung des Präsidiums leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, auch per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 17

Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens 3 bis maximal 6 Mitgliedern. Das Präsidium legt die Zahl der Mitglieder des Vereinsbeirates fest. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden vom Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Verzögert sich die Jahreshauptversammlung über diesen Zeitraum hinaus, bleibt der Vereinsbeirat bis zur Berufung eines neuen Beirats im Amt. Mitglied des Vereinsbeirates kann nicht sein, wer einem anderen Organ des Vereins angehört.
2. Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. § 16 Ziffer 5 gilt sinngemäß.
4. Der Vereinsbeirat berät und unterstützt das Präsidium in allen wichtigen sportlichen Angelegenheiten. Insbesondere soll der Vereinsbeirat die Arbeit der Abteilungen untereinander koordinieren sowie die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und dem Präsidium unterstützen und fördern.
5. Der Vereinsbeirat ist zu hören über beabsichtigte Vereinsausschlüsse (vgl. § 9), bevor das Präsidium seine abschließende Entscheidung trifft.
6. Der Vereinsbeirat führt die ihm vom Präsidium übertragenen Aufgaben und/oder Aufgabenbereiche in enger Abstimmung mit dem Präsidium aus.
7. Weitere Aufgabe des Vereinsbeirates ist die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Beziehung sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Vereins wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.

§ 18

Kassenprüfer

Mit der Prüfung der Kasse werden Kassenprüfer beauftragt, die nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vereinsbeirates sein dürfen. Diese sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Ein und dieselbe Person darf maximal zwei Jahre hintereinander als Kassenprüfer fungieren.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Haupt- oder Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Satzungen, die lediglich vorgenommen werden, um Beanstandungen von Behörden, Fachverbänden oder des Registergerichts zu entsprechen, kann das Präsidium des Vereins allein beschließen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung; Aufhebung

1. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter der Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu dem Zeitpunkt noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Königstein im Taunus mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports oder der Jugendarbeit verwendet wird.

§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen oder im Rahmen von Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.03.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Königstein im Taunus, den (...)

DAS PRÄSIDIUM